Wien, November 2021

–

PROJEKTBESCHREIBUNG KIRAS 2021  
Annex I:  
MoU für Kooperative F&E Projekte

# Annex I: MoU für Kooperative F&E-Projekte

\_

**Memorandum of Understanding**

zum Förderungsansuchen [PROJEKTTITEL]

eingereicht durch [einreichende Institution = Konsortialführer]

im Rahmen der KIRAS- Ausschreibung 2021

für Kooperative F&E-Projekte

**1) Erklärung zur Zusammenarbeit**

Hiermit erklären

* [einreichende Institution], rechtsverbindlich vertreten durch [Titel, Name, Funktion]
* [Projektpartner 1], rechtsverbindlich vertreten durch [Titel, Name, Funktion]
* [Projektpartner 2], rechtsverbindlich vertreten durch [Titel, Name, Funktion]
* [….]

am Vorhaben [Titel des Vorhabens], welches durch [einreichende Institution] im Rahmen der Ausschreibung des Österreichischen Sicherheitsforschungsförderprogramms KIRAS eingereicht wird, als Projektpartner gemäß Projektantrag zusammenzuarbeiten, sollte es zum Abschluss eines Fördervertrags kommen.

**2) Verbreitung und Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse**

Dem öffentlichen Bedarfsträger als Konsortialpartner stehen die nichtexklusiven Nutzungsrechte am Ergebnis der geförderten Aktivitäten zum bundesinternen Gebrauch, im Einvernehmen mit dem Programmverantwortlichen, dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, zu.

Für den Fall, dass der öffentliche Bedarfsträger die im Rahmen des jeweiligen Forschungsprojekts entwickelte Technologie im Wege eines Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2018 beschaffen möchte, steht ihm zusätzlich das zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen erforderliche Nutzungsrecht zu. Die Konsortialmitglieder räumen dem öffentlichen Bedarfsträger in diesem Falle das Recht ein, die Ergebnisse des Sicherheitsforschungsprojektes für die Zwecke der öffentlichen Ausschreibung zu nutzen.

Darüber hinaus gehende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem öffentlichen Bedarfsträger nicht eingeräumt.

Sofern eine öffentliche Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz 2018 stattfindet, werden die Konsortialmitglieder jenem Unternehmen, das den Zuschlag erhält, im Rahmen einer gesondert zu schließenden Vereinbarung die für die Herstellung und Lieferung der Technologie an den öffentlichen Bedarfsträger erforderlichen Rechte gegen ein angemessenes Entgelt einräumen.

Die Konsortialmitglieder verpflichten sich, die oben genannte Vorgehensweise hinsichtlich der Verbreitung und Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auch im Konsortialvertrag zu integrieren.

Die auf Basis der FTE- Förderung erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (und die Nutzung und Verwertung des damit entstehenden geistigen Eigentums) werden vor diesem Hintergrund zwischen den einzelnen Projektpartnern wie folgt aufgeteilt:

[Bitte um kurze Darstellung, in welcher Form die IPR- Rechte innerhalb des Konsortiums geregelt sind. Bitte um Beilage eines Vertrags oder eines Entwurfs für einen Vertrag. Im Falle einer Förderung ist ein rechtlich gültiger Vertrag vor Auszahlung der ersten Rate vorzulegen.]

Die Verbreitung und Verwertung dieser Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bzw. der darauf erlangbaren oder erlangten Schutzrechte wird unter Berücksichtigung der o.a. Rahmenbedingungen daher wie folgt aussehen:

[Bitte um kurze Darstellung, wie die Forschungsergebnisse in Österreich „bestmöglich“ wirtschaftlich verwertet werden; auch z.B. Anmeldung von Neuentwicklungen zum Patent, Lizenz- bzw. Know-how-Verträge mit Dritten, etc.]

Für die einreichende Institution Für den Projektpartner 1 Für den Projektpartner 2

[Ort, Datum, Firmenstempel] [Ort, Datum, Firmenstempel] [Ort, Datum, Firmenstempel]

[Unterschrift] [Unterschrift] [Unterschrift]

[Name in Blockschrift] [Name in Blockschrift] [Name in Blockschrift]

[Funktion in Blockschrift] [Funktion in Blockschrift] [Funktion in Blockschrift]